

(37) Die Überprüfung der Umsetzung von Empfehlungen der Gemeindeaufsicht sollte künftig vorgesehen werden. (TZ 88)

(38) Die wirtschaftliche Betrachtung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften im Rahmen des § 90 Stmk GemO sollte verstärkt werden. (TZ 90)

(39) Relevante Gemeindehaushaltsdaten sollten zum Bestandteil der Akten für aufsichtsbehördliche Genehmigungen durch die Landesregierung gemacht werden. (TZ 91)

(40) Aufsichtsbeschwerden sollten grundsätzlich einer inhaltlichen Auseinandersetzung zugeführt werden, die eine rechtliche und, soweit erforderlich, auch eine wirtschaftliche Betrachtung umfassen sollte. (TZ 93)

(41) Bei der Prüfung von Aufsichtsbeschwerden wäre eine nachvollziehbare Beurteilung des erhobenen Sachverhaltes, erforderlichenfalls anhand der gängigen juristischen Literatur und der höchstgerichtlichen Judikatur, vorzunehmen. (TZ 94)

(42) Bei der Korrespondenz mit Gemeinden in aufsichtsbehördlichen Angelegenheiten wäre grundsätzlich auf der in der Stmk GemO vorgesehenen Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister und die Beachtung des Geschäftsführungsmonopols des Gemeindeamtes zu bestehen. (TZ 57)

(43) Bei begründetem Verdacht auf konzentrierte Missstände in einer Gemeinde wäre unverzüglich eine Gebarungsüberprüfung vorzunehmen, um eine möglichst frühzeitige Reaktion der zuständigen Organe auf Fehlentwicklungen sicherzustellen. (TZ 95)

(44) Da die Gemeinde Fohnsdorf den Kassenbestand verfälscht darstellte und dieser im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch die Aufsichtsbehörde akzeptiert wurde, wäre bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben hinsichtlich Voranschlag und Rechnungsabschluss die Übereinstimmung mit den Tatsachen und den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. (TZ 61)

Land Steiermark, Gemeinde Fohnsdorf, Therme Fohnsdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH

(45) Da die Therme Fohnsdorf GmbH den Betrieb nicht alleine finanzieren kann, sollte eine realistische Planungsrechnung — auf Basis der bisherigen Besucherzahlen — erstellt werden. Es wären dabei auch jene Kosten, die eine Schließung der Therme verursachen würden, den Kosten für einen laufenden Zuschussbetrieb gegenüberzustellen und über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Im Falle einer